

## Evaluierung der jährlichen Sonderzahlungen der Conterganstiftung bis zum Jahr 2033

### 1. **Untersuchungsgegenstand**

Nach dem Conterganstiftungsgesetz gewährt die Conterganstiftung anerkannten contergangeschädigten Menschen eine jährliche Sonderzahlung, die abhängig ist von der jeweils festgestellten Höhe der Schadenspunkte. Die hier vorgenommene Evaluierung der jährlichen Sonderzahlungen hat zum Ziel, den Zeitraum abzuschätzen, für den das vorhandene Vermögen noch Zahlungen in der aktuell geltenden Höhe leisten kann. Unterstellt werden dabei verschiedene Szenarien bezüglich der Verzinsung des Vermögens. Da das Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um das aktuelle Leistungsniveau bis zum Jahr 2033 zu garantieren, werden zeigen ergänzende Schätzungen, welche Aufstockungen notwendig wären bzw. mit welchen abschließenden Zahlungen in verschiedenen Jahren gerechnet werden könnte.

### 2. **Vorgehensweise**

Im Rahmen dieser Evaluierung wurde zunächst eine Prognose für die Entwicklung der Leistungsempfänger erstellt. Grundlage der Projektion ist die aktuelle, nach Geschlechtern und Schadenspunkten differenzierte Zahl der Anspruchsberechtigten zum Stand November 2020. Für die Vorausberechnung der Zahl der Anspruchsberechtigten bis zum Jahr 2033 wurden zunächst die Periodensterbetafeln des Statistischen Bundesamtes (Stand 29. September 2020) herangezogen, welche für jede Alterskohorte in Deutschland und innerhalb jeder Alterskohorte nach Geschlechtern getrennt die Überlebenswahrscheinlichkeit vom Jahr  $x$  zum Jahr  $x+1$  für jedes Jahr rückwirkend berechnet hat bzw. für zukünftige Jahre prognostiziert.

Zurückgegriffen wurde auf die Werte des Geburtsjahrgangs 1960. Zwar verteilen sich die Anspruchsberechtigten auf die Jahrgänge 1958 bis 1962, doch die Unterschiede zwischen den Werten von Kohorten direkt aufeinander folgender Jahrgänge sind gering genug, um vernachlässigt werden zu können. Die Fallgruppenzahl ist auch nicht hinreichend groß, um für jeden einzelnen Jahrgang modifizierte Prognosen valide erstellen zu können.

Eine Modifikation der zukünftigen Wahrscheinlichkeiten ist notwendig, denn die Leistungsempfänger unterscheiden sich gesundheitlich stark von der den Periodensterbetafeln zugrundeliegenden Gesamtbevölkerung. Für die Modifikation wurde der Zeitraum von 2009 bis 2020 betrachtet und die Zahl der in diesen Jahren insgesamt verstorbenen Anspruchsberechtigten mit der Zahl verglichen, die bei unterstellter normaler Sterblichkeit zu erwarten gewesen wäre.

Es zeigt sich dabei, dass für die zurückliegenden 11 Jahre ein im Vergleich zu den Werten des statistischen Bundesamtes um 0,3 Prozent geänderter Faktor die tatsächliche Sterberate ungefähr abgebildet hätte. Unter Berücksichtigung dieses Faktors wird die geschlechterspezifische Vorausberechnung der Zahl der Anspruchsberechtigten bis ins Jahr 2033 durchgeführt.

Um den verwendeten Korrekturfaktor besser einschätzen zu können, sei folgendes fiktives Zahlenbeispiel herangezogen: In der Gesamtbevölkerung ist von 1.000 Männern und 1.000 Frauen, die im Jahr 2020 ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, aktuell zu erwarten, dass noch 861 Männer und 921 Frauen im Jahr 2030 leben. Mit Berücksichtigung des Modifizierungsfaktors, der die erhöhte Sterbewahrscheinlichkeit contergangeschädigter Personen aus den vergangenen 11 Jahren abbildet, lautet die Prognose, dass noch 835 Männer und 894 Frauen im Jahr 2030 leben.

Für eine über die Geschlechterunterteilung *hinausgehende* Differenzierung der Entwicklung der Anspruchsberechtigten nach Fallgruppen (etwa bzgl. der Verteilung nach Schadenspunkten) ist die Datenlage nicht mehr ausreichend. Alle Berechnungen gehen also von einer auch zukünftig konstanten Verteilung der Leistungsempfänger auf die einzelnen Schadensgruppen aus. Die vergleichsweise geringe Grundgesamtheit an Personen stellt unseres Erachtens keine Datengrundlage dar, um eine valide schadensgruppenspezifische Prognose vornehmen zu können.

Die zukünftigen *Ausgaben* für die jährlichen Sonderzahlungen ergeben sich dann anhand der aktuellen durchschnittlichen Höhe der Jahressonderzahlung für die einzelnen Schadenspunkte, multipliziert mit der prognostizierten Entwicklung der Zahl der Anspruchsberechtigten.

Auf der *Einnahmenseite* wurden entsprechend der Vorgaben drei getrennte Szenarien erstellt:

Szenario 1 geht davon aus, dass nach Ablauf der aktuell angelegten Festgelder ab 2023 keine nennenswerten Zinseinkünfte mehr erzielt werden können. In Szenario 2 wird ab 2023 das verfügbare Vermögen – also der Vermögensbestand am Jahresanfang abzgl. der zu erwartenden Auszahlungen des aktuellen Jahres – mit einem Zinssatz von einem Prozent angelegt. Im Szenario 3 wird das Vermögen ab 2023 durch einem sog. Strafzinssatz von -0,5 Prozent zusätzlich belastet.

### 3. Ergebnisse

Auf Grundlage der dargestellten Vorgehensweise und den getroffenen Annahmen ergeben sich folgende Schätzungen – die nach Jahren im Detail sich ergebenden Schätzungen für die Fragen 4, 5 und 7 finden sich in einer eigens dafür gelieferten Excel-Datei:

Fragen 1 und 6:

Das Vermögen reicht noch aus, um im **Jahr 2029** (Szenario 2: **2029**; Szenario 3: **2029**) in voller Höhe die Sonderzahlungen leisten zu können. Das Restvermögen reicht dann aus, um im Jahr 2030 eine Zahlung in Höhe von **11,9 Prozent** der normalen Höhe zu leisten. (Szenario 2: **25,8 Prozent**; Szenario 3: **0,7 Prozent**)

Frage 2:

Ein Abschlag von **27,6 Prozent** auf die aktuelle Höhe der Sonderzahlungen ab dem Jahr 2021 würde dazu führen, dass das Vermögen genau im Jahr 2033 aufgebraucht wird. (Szenario 2: **24,6 Prozent**; Szenario 3: **29,0 Prozent**).

Frage 3:

Alternativ führt eine Aufstockung des Vermögens von **18,8 Mio. Euro** dazu, dass die Zahlungen in voller Höhe bis 2033 vorgenommen werden können. (Szenario 2: **16,2 Mio. Euro**; Szenario 3: **20,2 Mio. Euro**).

Frage 4:

*Vorbemerkung:* Für Frage 4 werden wie auch für Fragen 5 und 7 keine nach Schadensgruppen unterteilten Kostenschätzungen vorgenommen, da sich die relative Verteilung der Kosten auf die einzelnen Schadensklassen in allen Szenarien und für alle Jahre nicht ändert. Stattdessen wird der Prozentsatz in Bezug auf die Zahlungshöhe jeder Schadensklasse angegeben, welcher ausgezahlt werden könnte, wenn am Beginn des jeweiligen Jahres (ab 2022) eine letztmalige und vollständige Auszahlung erfolgt.

Sollen beispielsweise im Jahr 2022 – ausgehend von dem um 18,8 Mio. Euro erhöhten Vermögensbestand - letztmalig Zahlungen erfolgen, die den Vermögensbestand dann vollständig aufbrauchen, so würde in jeder Schadensklasse eine Zahlung von **1.102 Prozent** der normalen Höhe geleistet werden können (Szenario 2: **1.056 Prozent**; Szenario 3: **1.127 Prozent**). Die Entwicklung dieser Zahlungen für alle weiteren Jahren ist der Excel-Tabelle zu entnehmen. In der Datei befindet sich auch eine Tabelle, in der der Prozentsatz, der sich für jede Frage jedes Szenarios und jedes Jahres ergibt, selbst eingetragen werden kann (im grün markierten

Eingabefeld). Die sich dabei in jeder Schadensklasse ergebende Auszahlungshöhe wird dann sofort angegeben (blau markierte Felder).

Frage 5:

Im Jahr 2022 des nicht aufgestockten Vermögensbestandes kann in allen Schadensklassen eine Zahlung in Höhe von **770 Prozent** geleistet werden. Der Wert ist im Jahr 2022 für alle Szenarien gleich hoch, da noch keine unterschiedliche Zinsentwicklung greift; in Frage 4 ist er *nicht* in allen Szenarien gleich hoch, da hier jeweils unterschiedliche fiktive Vermögensaufstockungen unterstellt werden. Die Entwicklung in den weiteren Jahren ist der Tabelle zu entnehmen.

Fragen 7 und 8:

Mit einem um 5 Mio. Euro aufgestockten Sondervermögen können bis einschließlich ins **Jahr 2030** Zahlungen in voller Höhe geleistet werden (Szenario 2: **2030**; Szenario 3: **2029**). Im Jahr 2031 kann noch eine Restzahlung in Höhe von **12,1 Prozent** der normalen Höhe erfolgen (Szenario 2: **44,2 Prozent**; Szenario 3: **97,2 Prozent im Jahr 2030**). Im Jahr 2022 kann in allen Schadensklassen eine Zahlung in Höhe von **858 Prozent** geleistet werden (der Wert ist im Jahr 2022 für alle Szenarien gleich hoch, da noch keine unterschiedliche Zinsentwicklung greift). Die Entwicklung in den weiteren Jahren ist der Tabelle zu entnehmen.